

VERORDNUNG

des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes und den Erlass von Wegegeboten im Bereich „Wiesach“ im Eigenjagdrevier Waldburg-Zeil, Gemarkungen Aach, Gunzesried und Immenstadt

vom 26.01.2016

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Einstandsbereich um die Rotwildfütterung im Bereich „Wiesach“, sowie das um diesen Fütterungseinstand liegende nähere Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Waldburg-Zeil wird in den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) a) Der Wanderweg „Schönbuch-Steig“ wird auf dem in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Abschnitt mit einem Wegegebot belegt.
b) Der „Wiesach-Wanderweg“ wird auf dem in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Abschnitt mit einem Wegegebot belegt.
- (3) Zweck der Schutzgebietsausweisung und des Wegegeboteserlasses ist es, das an der Fütterung und in den Einständen befindliche Rotwild vor Störungen zu bewahren, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird, um Rotwildverbiss-, -schlag- und -schältschäden an den Waldbeständen zu reduzieren.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von ca. 301 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke:
 - Gemarkung Aach, Flurnummern 1555/2 (Teilfläche), 1557/2
 - Gemarkung Gunzesried, Flurnummern 643 (Teilfläche), 660, 661, 662, 662/2, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 673 (Teilfläche), 674, 675, 676, 677, 678 (Teilfläche), 678/2, 679, 679/2, 679/3, 680, 680/2, 680/3, 680/4, 681, 682, 682/2, 682/3, 682/4, 682/5, 682/6, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 689/2, 690, 690/2, 691, 692, 692/2, 693, 694, 695, 696 (Teilfläche), 717 (Teilfläche), 718 (Teilfläche), 718/2, 719/2 (Teilfläche), 719/3,

- Gemarkung Immenstadt, Flurnummern 1117/11 (Teilfläche), 1117/19, 1117/20, 1117/21, 1117/22, 1117/23, 1121/2 (Teilfläche), 1121/3 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 6000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3

Wegegebotsabschnitte

- (1) Das Wegegebot für den Wanderweg „Schönbuch-Steig“ gilt für den Abschnitt zwischen der Alpe Schönbuch und der Alpe Ornach.
- (2) Das Wegegebot für den „Wiesach-Wanderweg“ gilt für den Abschnitt zwischen der Alpe Vorderschönbuch und der Alpe Wiesach.
- (3) Die Wegegebotsabschnitte sind in einer Flurkarte (Maßstab 1 : 6000) farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Gemäß Art. 21 Abs. 4 BayJG ist es verboten, die mit einem Wegegebot belegten Wegeabschnitte während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu verlassen.
- (3) Von den Verboten der Absätze 1 und 2 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes bzw. der Wegegebote vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (4) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 3 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Verboten in § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich der Reparatur- oder Aufsichtsarbeiten an den Alpwirtschaftsgebäuden,
 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- erfolgt,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
 6. die zur Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamtes, der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt oder die Wegabschnitte verlässt.

§ 7

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2030.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 26.01.2016

Landratsamt Oberallgäu
- Untere Jagdbehörde -

Anton Klotz
Landrat

